

Die Stadt Eggenfelden im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)

- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) der Planzeichenverordnung (PlanZV)
- in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" ist die Planzeichnung M 1:1.000 vom \_\_.\_\_. maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

# Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" besteht aus:

1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom \_\_.\_\_, Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen 2) Begründung mit Umweltbericht vom \_\_.\_\_.

Anlage 1: Schalltechnischer Bericht Nr. S2306062 "Erweiterung WA Bruck, Eggenfelden" vom 12.01.2024, GeoPlan GmbH, Osterhofen

Eggenfelden

Martin Biber, 1. Bürgermeister

DIE PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "WA BRUCK" HABEN GÜLTIGKEIT, SOFERN SIE NICHT DURCH DIE NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN DIESER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "WA BRUCK" INNERHALB DESSEN GELTUNGSBEREICH AUFGEHOBEN WERDEN.

## I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt! Art der baulichen Nutzung zulässige Haustypen

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche Grundstücksfläche Dachform Bauweise

## Bereich B

(WA) ED 0,22 0,44 II FD, PD

## WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Einzel- und Doppelhäuser

GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO GFZ Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

offene Bauweise gem. § 22 BauNVO maximal 2 Vollgeschosse

SD Satteldach WD Walmdach

PD Pultdach

FD Flachdach

# 3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze (Außenkante maßgebend)

3.3 ————— Baugrenze für Nebenanlagen und Nebengebäude

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (§9, Abs. 7 BauGB)

(Innenkante maßgebend)

Teilbereiche Nord und Süd

5.7

Lärmschutzwand (gem. Festsetzung Punkt II.10.0)

Abgrenzung zum Lärmschutz mit Bezeichnung der

5.8

6.2.4

# 6.0 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.2 zu pflanzende Einzelbäume und Gehölze:

Obstbaum II. Ordnung (siehe Punkt III.3.3) nach Artenliste in den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

private Grünfläche

# 7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = interne Ausgleichsfläche AF (726 m²)

9.0 HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Flurstücksgrenze mit Grenzstein

rechtskräftigen Bebauungsplans

Flurstücksnummer

Bemaßung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

## . TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend.

Für die mit Planzeichen Punkt I.3.3 festgesetzten Nebengebäude und untergeordneten Anbauten im Bereich der Lärmschutzwand gelten die

1.4 Nebenanlagen und Gebäude

• einmalig in Form von Gartengerätehäuschen, Gewächshäusern, Bienenhaus

• Zufahrten, Wege, Terrassen, Garagen und Stellplätze

Baugrenzen errichtet werden.

sofern sie gleichzeitig die Festsetzungen zum Lärmschutz erfüllen.

**2.2** Dachneigung:

für Bereich B 12° - 25° Sattel- / Walmdach 5° - 12° ausnahmeweise im Bereich B zulässig: Sattel- / Walmdach bei einer max. traufseitigen Wandhöhe

**2.5** Wandhöhe: zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen

Abschluss der Wand. - maximal zulässige traufseitige Wandhöhe bei den

- maximal zulässige trauf- und giebelseitige

Für den Bereich B ist zur Gliederung der Wand- und Dachabwicklung die maximal zulässige Wandhöhe auf maximal einer Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudewand bis 8,0 m zulässig.

und untergeordneten Anbauten entlang der Lärmschutzwand: maximal zulässige traufseitige Wandhöhe max. 4,00 m maximal zulässige Firsthöhe max. 5,00 m der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Firsthöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum First.

1.0 FESTSETZUNGEN NACH §9 Abs. 1 BauGB

Aus städtebaulichen Gründen sind beim Einzelhaus pro Wohngebäude max. 2

Abstandsflächen

den Grenzen und in der max. festgesetzten Höhe maximal ausgenutzt werden.

Außerhalb der Baugrenzen sind **nur** verfahrensfreie Nebenanlagen gemäß Art. 57

oder Holzlege, mit einem maximalen Brutto- Rauminhalt bis 60 m³, • Terrassenüberdachungen mit einer Fläche von max. 30 m² mit einer max. Tiefe

Ebenso dürfen Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO außerhalb der

Im Übrigen sind Nebengebäude und untergeordnete Anbauten im Bereich der Lärmschutzwand innerhalb der Baugrenze gem. Planzeichen Punkt I.3.3 zulässig,

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GEBÄUDE

bis zu 5,5 m: bis max. 38° Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis

> Dachformen SD, WD, FD: max. 7,50 m

Wandhöhe bei der Dachform PD: max. 7,50 m

2.7 Wand- und Firsthöhe für die mit Planzeichen Punkt I.3.3 festgesetzten Nebengebäude Die Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohneinheiten zulässig. Bei einem Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit

Es gelten im gesamten Geltungsbereich (Bereich A und B) die Vorschriften des Art. 6

Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO nicht. Es darf das Baufenster bis zu

Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³.

(§ 9. Abs. 4 BauGB, Art. 81 BavBO)

andere gleichwertige bauliche Lärmschutzmaßnahmen Abhilfe schaffen.

errichtet werden.

0.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Räume enthalten.

errichtet werden.

3. Passiver Lärmschutz

TEILBEREICH SÜD

Aktiver Lärmschutz

**TEILBEREICH NORD** 

. Aktiver Lärmschutz

GOK entlang der Nordseite zu errichten.

Angepasste Planung/Grundrissorientierung

Im Teilbereich Nord ist eine Lärmschutzwand (Lage sowie Länge sh. Planzeichen I.5.7) mit einer Höhe von mindestens 3,2 m über GOK entlang der Westseite und 2,5 m über

Alternativ kann die Lärmschutzwand gänzlich oder in Teilbereichen auch durch Gebäude (Mindesthöhe Westen 3,2 m / Norden 2,5 m) ersetzt werden, welche nur Räume enthalten, die keine schutzbedürftige Nutzung gemäß DIN 4109 besitzen. Es ist darauf zu achten, dass die Wand, auch bei möglichen Verbindungen zwischen Lärmschutzwand oder Gebäuden, fugen- und flächendicht ausgeführt wird. Zudem

Die Lärmschutzwand des Teilbereiches Nord muss erst erbaut werden, wenn

Schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 dürfen nur innerhalb des grünen

(≤ 45 dB) Bereiches ohne weitere Vorkehrungen errichtet werden. Innerhalb des

schutzbedürftigen Räumen, insbesondere Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern,

Im roten Bereich (≥ 49 dB) dürfen keine Räume mit schutzbedürftiger Nutzung

mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung ausgestattet werden, so dass ein

Aufenthaltsbereiche im Freien (z. B. Balkone, Terrassen) sind im grünen Bereich zu

errichten. Alternativ können die Aufenthaltsbereiche so errichtet werden dass der

tagsüber (6-22Uhr) geltende Immissionsgrenzwert von 59 dB (A) der 16. BImSchV

nachweislich eingehalten wird. Bei Überschreitungen können Glaselemente oder

andere gleichwertige bauliche Lärmschutzmaßnahmen Abhilfe schaffen. Allgemein

in 2 m über der Mitte der als Frei- oder Außenwohnbereich genutzten Fläche

ist hier im Einzelbaugenehmigungsverfahren ein schalltechnischer Nachweis

Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden sind ab einem maßgeblichen

folgende maßgebliche Außenlärmpegel für die Baufenster:

Außenlärmpegel von La ≥ 61 dB(A) passive Maßnahmen zum Schutz gegen

einwirkenden Lärm zu treffen. Im vorliegenden Fall ergeben sich aufgrund des

Straßenlärms sowie den Vorgaben der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"

Die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die

Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges gem.

DIN 4109 erfüllen. Der rechnerische Nachweis gem. DIN 4109 ist im Zuge des

Berechnungen durch z.B. Gebäudeabschirmungen zu Verbesserungen der

Bauantrages von einem geeignetem Fachbüro zu erbringen. Falls es im Zuge der

Lärmsituation kommt, kann von den unter 2. genannten Bereichen abgewichen

Im Teilbereich Süd ist eine Lärmschutzwand (Lage sowie Länge sh. Planzeichen I.5.7)

mit einer Höhe von mindestens 3,2 m über GOK entlang der Westseite zu errichten.

Es ist darauf zu achten, dass die Wand, auch bei möglichen Verbindungen zwischen

Gebäude im südlichen Baufenster errichtet werden, welche schutzbedürftige Räume

Lärmschutzwand oder Gebäuden, fugen- und flächendicht ausgeführt wird. Zudem

Alternativ kann die Lärmschutzwand gänzlich oder in Teilbereichen auch durch

Gebäude (Mindesthöhe der Gebäude von 3,2 m an der eingezeichneten

muss die Wand ein Mindest-Schalldämm-Maß von 15 dB aufweisen.

baulicher oder planerischer Sicht nicht möglich, müssen Fenster von

Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.

schutzbedürftige Nutzung gemäß DIN 4109 besitzen.

2. Angepasste Planung/Grundrissorientierung

Lärmschutzwand) ersetzt werden, welche nur Räume enthalten, die keine

Die Lärmschutzwand des Teilbereiches Süd muss erst erbaut werden, wenn

Schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 dürfen nur innerhalb des grünen

(≤ 45 dB) Bereiches ohne weitere Vorkehrungen errichtet werden. Innerhalb des

Laubengang, Glaselemente, Hafencity-Fenster) vorgebaut werden. Ist dies aus

schutzbedürftigen Räumen, insbesondere Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern,

Im roten Bereich (≥ 49 dB) dürfen keine Räume mit schutzbedürftiger Nutzung

mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung ausgestattet werden, sodass ein

Aufenthaltsbereiche im Freien (z. B. Balkone, Terrassen) sind im grünen Bereich zu

errichten. Alternativ können die Aufenthaltsbereiche so errichtet werden dass der

tagsüber (6-22Uhr) geltende Immissionsgrenzwert von 59 dB (A) der 16. BImSchV

nachweislich eingehalten wird. Bei Überschreitungen können Glaselemente oder

in 2 m über der Mitte der als Frei- oder Außenwohnbereich genutzten Fläche

gelben Bereiches (≤ 49 dB) müssen ausreichend lärmmindernde Maßnahmen (z. B.

gelben Bereiches (≤ 49 dB) müssen ausreichend lärmmindernde Maßnahmen (z. B. Laubengang, Glaselemente, Hafencity-Fenster) vorgebaut werden. Ist dies aus

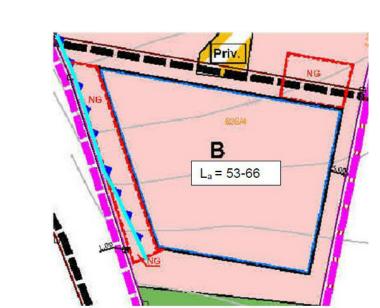
Gebäude im nordwestlichen Baufenster errichtet werden, welche schutzbedürftige

muss die Wand ein Mindest-Schalldämm-Maß von 15 dB aufweisen.

baulicher oder planerischer Sicht nicht möglich, müssen Fenster von

Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.

Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von La ≥ 61 dB(A) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen. Im vorliegenden Fall ergeben sich aufgrund des Straßenlärms sowie den Vorgaben der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" folgende maßgebliche Außenlärmpegel für die Baufenster:



Die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges gem. DIN 4109 erfüllen. Der rechnerische Nachweis gem. DIN 4109 ist im Zuge des Bauantrages von einem geeignetem Fachbüro zu erbringen. Falls es im Zuge der Berechnungen durch z.B. Gebäudeabschirmungen zu Verbesserungen der Lärmsituation kommt, kann von den unter 2. genannten Bereichen abgewichen

### III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.2 Zur Durchgrünung der Wohnbaufläche sind mind. 4 Laubbäume I. Ordnung (nach Artenliste Punkt III.3.2, Pflanzabstand mind. 12 m) westlich der geplanten privaten Erschließungsstraße, mind. 4 Laubbäume I. Ordnung östlich der geplanten privaten Erschließungsstraße und mind. 5 Laubbäume I. Ordnung südlich der geplanten privaten Erschließungsstraße zu pflanzen.

### 8.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9, Abs. 1a BauGB)

Der zu erbringende Ausgleichsbedarf wurde mit 3.632 Wertpunkten nach Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" in der Fassung von 2021 und gem. der Biotopwertliste zur Bayerischem Kompensationsverordnung berechnet.

Interne Ausgleichsfläche (Fläche gem. Planzeichen I.7.1) Die erforderliche Ausgleichsfläche für den Eingriff wird intern auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 626/4 Gemarkung Kirchberg erbracht. Auf der Fläche von ca. 727 m² kann mit unten aufgeführten Maßnahmen eine Aufwertung von 3.635 Wertpunkten erfolgen. Somit kann der Bedarf an 3.632 Wertpunkten erbracht werden. Somit ist der erforderliche Ausgleich nachgewiesen.

### Maßnahmen interne Ausgleichsfläche

keine Einzäunung der Ausgleichsfläche

Entwicklungsmaßnahmen:

Entwicklungsziele: ext. Grünland: mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212 / GU651L) Streuobstwiese: Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutzten Grünland (B432 / Zielzustand der Wiese: GU651L)

 Ansaat von autochthonem Saatgut f
ür extensive, artenreiche Wiesen; das Saatgut ist so zu wählen, dass sich der Biotoptyp GU651L nach Biotopkartierung entwickeln kann (Regio-Saatgut oder Mähgutübertragung); bei Mähgutübertragung Auswahl der Spenderfläche in Abstimmung mit der UNB

Umwandlung von intensivem Grünland (G11, 3 WP) in mäßig extensiv genutztes

Grünland (G212, 8 WP, Bereich ext. Wiese und Streuobstwiese)

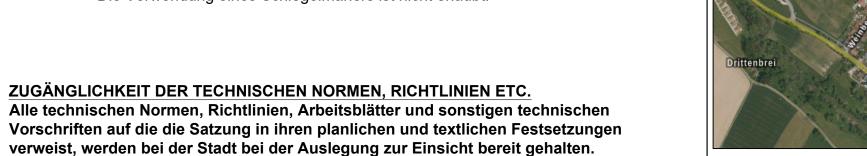
 Pflanzung von regionaltypischen Obst- und Walnussbäumen (Pflanzqualität: Hochbzw. Halbstamm), gem. Planzeichen I.7.1 unter Beachung der Pflanzliste III.3.3 • Pflockfixierung der Hochstämme (Kokosstrick), Anbringung eines Stammschutzes je

 Anwuchspflege der Obstbäume in den ersten 2 Jahren • Ausgefallene Obstbäume müssen spätestens in der nächsten Vegetationsperiode in

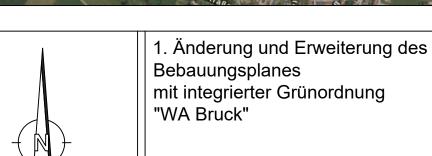
• 2-malige Mahd der extensiven Wiesenfläche, 1. Schnitt ab 01.07., 2. Schnitt im

 Entfernung des Mähgutes Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel Die Verwendung eines Schlegelmähers ist nicht erlaubt.

der angegebenen Qualität ersetzt werden.







Stadt Eggenfelden

Landkreis Rottal-Inn



Regierungsbezirk Niederbayern

Planunterlagen: Grundkarte erstellt auf digitaler

Koordinatensystem: UTM 32

Aussagen über Rückschlüsse auf die

Bodenbeschaffenheit können wede

aus den amtlichen Karten, aus der

Für nachrichtilich übernommene

Planungen und Gegebenheiten kann

keine Gewähr übernommen werden.

Übersichtslageplan o. M.

. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Stadtrat von Eggenfelden hat in der Sitzung vom \_\_\_\_ die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde

\_.\_\_. ortsüblich bekannt gemacht. 2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" in der Fassung vom \_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_ bis \_\_\_ stattgefunden.

B. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" in der Fassung vom \_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_ bis \_\_\_ stattgefunden.

Der Stadtrat von Eggenfelden hat mit Beschluss vom \_\_\_\_ den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" in der Fassung vom \_\_.\_\_. gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. .5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" in der Fassung vom \_\_\_\_ erfolgte in der Zeit vom \_\_\_ bis einschließlich \_\_\_.\_\_. 6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Zu dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA

Bruck" in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ beteiligt. . Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Die Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss vom \_\_\_\_ die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" in der Fassung vom \_\_\_\_ als Satzung

Eggenfelden, den \_\_.\_\_, Nachrichtliche Übernahmen:

> 8. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die als Satzung beschlossene1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" wurde am \_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom \_\_\_ .\_\_\_. ortsüblich bekannt gemacht. Die 1 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "WA Bruck" mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Martin Biber, 1. Bürgermeister

Eggenfelden, den \_\_.\_\_, Für die Planung behalten wir uns alle

Martin Biber, 1. Bürgermeister

BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

ENTWURFSBEARBEITUNG: 20.02.2024

**ENTWURFSVERFASSER:** 

Ohne unsere Zustimmung darf die

Planung nicht geändert werden.



Tel. +49 9903 20 141-0 Tel. +49 8671 95 76 57 info@jocham-kellhuber.de Fax.+49 9903 20 141-29 Fax.+49 8671 95 76 27 www.jocham-kellhuber.de